

Satzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten Technik | Wirtschaft | Sozialwesen

zum Verfahren der Zulassung zum Masterstudiengang

Mechatronik

bei der Fakultät Elektrotechnik und Informatik

vom 30. Juni 2016

In der nachfolgenden Satzung gelten die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Aufgrund von § 53 Abs. 5 Satz 6 i.V.m. § 35 Abs. 3 (FHG) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 29. Juli 1999 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser mit Erlass vom 17. August 1999 Az. 17-633.1/313 zugestimmt.

Die erste Änderungssatzung vom 20. Dezember 2002 ist eingearbeitet.
Die zweite Änderungssatzung vom 25. Oktober 2013 ist eingearbeitet.
Die dritte Änderungssatzung vom 30. Juni 2016 ist eingearbeitet.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Master-Studiengang Mechatronik der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2

Zuständigkeit

Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig und erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung. Der Auswahlkommission gehören der Studiengangsleiter als Vorsitzender sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses an. Ein weiteres hochschulexternes Mitglied kann mit beratender Stimme vorgesehen werden.

§ 3 **Bewerbungsfristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Mechatronik ist jeweils bis zum 15. April des Kalenderjahres zu stellen.

§ 4 **Entscheidungsgrundlagen**

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer, mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen mit einer gemäß § 6 errechneten Gesamtnote von mindestens 2,5.
2. gute Englischkenntnisse, die in der Regel durch einen TOEFL-Test nachgewiesen werden. (Der Test muss mit mindestens 70 Punkte in der „computer based version“ erbracht sein und der Zeitpunkt des Tests darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen).
3. eine Zulassung mit einem Bachelorabschluss, der 180 Credits umfasst, ist möglich. In diesem Fall müssen zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 Credits aus dem Gebiet der Mechatronik erbracht und spätestens mit der Beantragung des Masterzeugnisses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Diese 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen gehen aber nicht in die Gesamtnote des Masterzeugnisses ein.

§ 5 **Auswahlentscheidung und Rang**

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 6 erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Für Deutsche und deutschen gleichgestellten Studienbewerbern ist eine Quote von 50 % der Studienplätze vorzusehen.
- (3) Die Vergabe der verfügbaren Studienplätze erfolgt zu 40 vom 100 entsprechend § 6 und zu 60 vom 100 nach § 6a.

§ 6 **Berechnung der Gesamtnote**

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 4 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich jeweils um bis zu 0,3 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 0,6, verbessern durch:

- Forschungsarbeit auf dem Fachgebiet der Mechatronik
- berufliche Erfahrungen auf dem Fachgebiet Mechatronik,
- das Ergebnis einer freiwilligen Aufnahmeprüfung, mit der zusätzliche Qualifikationen berücksichtigt werden.

Das Nähere regeln die §§ 7 bis 9.

§ 6a **GRE revised General Test**

Die Zulassung erfolgt auf Basis des nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden GRE revised General Test.

§ 7 **Bewerbung und Zulassung zur Notenverbesserung**

Innerhalb der im § 3 festgelegten Bewerbungsfrist kann zusätzlich zum formgerechten Zulassungsantrag ein Antrag auf Verbesserung der Abschlussnote nach § 6 gestellt werden. Diesem Antrag ist hinzuzufügen:

- ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
- Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen (soweit nicht im Zulassungsantrag enthalten).

§ 8 **Freiwillige Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Maximalzahl der Bewerber und Bewerberinnen, die zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt die dreifache Zahl der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Die Zulassung erfolgt zunächst auf Grund der besonderen Eignungsmerkmale gemäß Abs. 2.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber können auf Grund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Besondere Eignungsmerkmale sind insbesondere Befähigung und Aufgeschlossenheit für interdisziplinäre Themenstellungen, besondere Fachkenntnisse sowie die Neigung zu internationalen Aktivitäten. Diese Merkmale können insbesondere durch Erfolge in bestandenen Prüfungen, in einer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder durch andere Leistungen, die auf eine besondere Qualifikation für ein Aufbaustudium schließen lassen, nachgewiesen werden. Die Auswahlkommission erstellt eine entsprechende Rangfolge.

- (3) Die freiwillige Aufnahmeprüfung besteht aus einem Auswahlgespräch (Absatz 4).
- (4) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen und Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Es soll den Mitgliedern der Auswahlkommission ein Bild über die Persönlichkeit und die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Aufbaustudiengang Mechatronik vermitteln. Durch die Auswahlkommission wird eine Verbesserung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses von 0,0 bis 0,3 vergeben. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 9

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während des Verfahrens der Notenverbesserung getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, teilt die Aufsicht dies der Auswahlkommission mit. Wird der Prüfungsablauf erheblich gestört, kann die Aufsicht den Störer von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet die Auswahlkommission nach Anhören der oder des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Zulassung zum Studium verweigern oder das Verfahren zur Notenverbesserung als für nicht durchgeführt erklären. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung bekannt, kann die Auswahlkommission in schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung und nach Anhörung der oder des Betroffenen die Zulassung widerrufen. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Weingarten, 30. Juni 2016

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor